



MERKBLATT GESUCH ZUR ERRICHTUNG VON SCHUTZZONEN UM BELEGSTATIONEN

Vorarbeiten der Trägerorganisation der Belegstation

- 1. Trägerorganisationen einer A- oder B-Belegstation können bei der Fachstelle Bienen, Rütti 5, 3052 Zollikofen eine Absichtserklärung zur Errichtung von Schutzzonen gemäss Art. 10 Abs. 3 KLwG¹ i.V. mit Art. 26c und Art. 26d ELKV² einreichen.
- 2. Als Trägerorganisationen zugelassen sind nur juristische Personen des ZGB wie Genossenschaften, Vereine usw. Einzelpersonen sind nicht zugelassen.
- 3. Das Formular «Absichtserklärung zur Errichtung von Schutzzonen um Belegstationen» kann unter www.inforama.ch/bienen heruntergeladen werden.
- 4. Nach Einreichung des ausgefüllten und unterzeichneten Formulars stellt die Fachstelle Bienen der Trägerorganisation die nötigen Gesuchsformulare und das Merkblatt zu.
- 5. Für die Einreichung des Antrags auf Belegstationsschutz gilt ab Zustelldatum der Absichtserklärung eine Frist von einem Jahr. Diese Frist kann mit schriftlich begründetem Gesuch um maximal zwei Mal ein Jahr verlängert werden.
- 6. Der vollständig ausgefüllte Antrag ist auf den zugestellten Formularen bei der Fachstelle Bienen, Rütti 5, 3052 Zollikofen einzureichen.
- 7. Im Antrag enthalten sein müssen:
 - a. Das ausgefüllte Grundformular mit den Angaben zur Trägerorganisation, dem öffentlichen Interesse an der Errichtung einer Schutzzone und der Rasse, für die das Schutzgebiet erstellt werden soll. Bei bereits laufenden Belegstationen ist die Anzahl der in den letzten fünf Jahren aufgeführten, unbegatteten Königinnen anzugeben.
 - b. Eine Karte im Massstab von 1:80'000 mit genauem Eintrag der beantragten Schutzzonen in Form eines Polygons (durch Geraden verbundene Punkte). Diese kann ab der Karte des Geoportals: «Bienenstände, Bienensperrgebiete und Schutzzonen für Belegstationen» ausgedruckt werden. Die registrierten Bienenstände und die Standorte der Drohnenvölker und Begattungskästchen sind abzubilden.
 - c. Ein Blatt «Bienenstand in der Schutzzone der Belegstation» je Bienenstand in der geplanten Schutzzone. Das Formular ist zusammen mit den betroffenen Imkerinnen und Imkern auszufüllen. Ihre Adresse, die Stellungnahme zur geplanten Einschränkung und die Anzahl Bienenvölker der letzten drei Jahre sind aufzuführen. Weiter sind die zwischen Trägerorganisation und Imkerln geschlossenen Vereinbarungen anzugeben.

Verfahren zur Errichtung von Schutzzonen um Belegstationen

- Die Fachstelle Bienen nimmt zusammen mit dem Amt für Veterinärwesen die Vorprüfung des Gesuchs vor und fordert bei Bedarf das Nachreichen benötigter Informationen ein.
- 2. Zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung und Anhörung werden eingeladen: alle im beantragten Perimeter t\u00e4tigen Imkerinnen und Imker, die Betreiber der Belegstation, die Imkervereine der Belegstationsregion sowie je eine Einzelvertretung des Vorstands der Kantonalverb\u00e4nde VBBV und SAJB, der Zuchtkommission von apisuisse, aller im Kanton Bern t\u00e4tigen Rassenzuchtorganisationen und der Vereinigung der Wanderimker.
- 3. Die Fachstelle Bienen eröffnet im bereits unter Punkt 2 genannten Kreis ein Mitwirkungsverfahren.
- 4. Zur Entscheidfindung kann eine Fachkommission beigezogen werden.
- 5. Die Fachstelle Bienen verfügt die Schutzzonen unter Wahrung der Rechtsmittel.

² Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (ELKV; BSG 910.112)



¹ Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1)